

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X

§ 52 SGB X

Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 20.12.2018

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA [§ 52 SGB X](#) in das aktuelle Format Fachliche Weisung
- Neue Bezeichnung und Zusammenführung der ergänzenden allgemeinen Informationen (bisher „Mehr zu“) in das neue Dokument „Weitere Informationen SGB I und SGB X“. Ausschließlich paragrafenbezogene „Mehr zu“-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden.
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung

Fassung vom 21.06.2010

- Redaktionelle Änderungen
- Klarstellung Verjährung (Punkt 1.3)

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 52 SGB X

Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt

(1) 1Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs. 2Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.

(2) 1Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Voraussetzungen für die Hemmung der Verjährung eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs	1
1.1	Öffentlich-rechtlicher Anspruch	1
1.2	VA zur Feststellung des Anspruchs	1
1.3	VA zur Durchsetzung des Anspruchs	1
1.4	Hemmung	1
1.5	Beginn der Hemmung	1
1.6	Ende der Hemmung (Abs. 1 S. 2)	2
1.7	Rechtsfolge: Beginn der 30-jährigen Verjährungsfrist.....	2
2.	Verfahren	2
3.	Besonderheiten	2
4.	IT-Verfahren	2
5.	Arbeitsmittel	3
6.	Erkenntnisse aus Prüfungen.....	3
7.	Schulungsunterlagen.....	3

1. Voraussetzungen für die Hemmung der Verjährung eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs

1.1 Öffentlich-rechtlicher Anspruch

Öffentlich-rechtliche Ansprüche sind Ansprüche wegen zu Unrecht erbrachter Leistungen ([§ 50 SGB X](#)), Erstattungsansprüche wegen der Zahlung von Vorschüssen bzw. vorläufig getroffenen Entscheidungen (z. B. [§ 42 SGB I](#), [§ 328 SGB III](#)) und Beitragsansprüche ([§ 25 SGB IV](#)). Sie werden mit VA durchgesetzt.

Sie auf [5. zu „Weitere Informationen SGB I und SGB X“](#).

Auf Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen ([§ 53 SGB X](#)) findet [§ 52 SGB X](#) Anwendung, wenn sich der Vertragspartner der sofortigen Vollstreckung unterworfen hat ([§ 60 SGB X](#)).

[§ 52 SGB X](#) erfasst nicht privat-rechtliche Ansprüche der BA (z. B. übergegangene Arbeitsentgeltansprüche aus Gleichwohlgewährung gem. [§ 157 SGB III](#)).

1.2 VA zur Feststellung des Anspruchs

Mit einem VA zur Feststellung des Anspruchs wird die Leistungspflicht erstmals verbindlich festgestellt. VA zur Feststellung des Anspruchs sind insbesondere die **Erstattungsbescheide** (z.B. [§ 42 Abs. 2 SGB I](#), [§ 328 Abs. 3 SGB III](#), [§ 50 SGB X](#)), da mit ihnen der Erstattungsanspruch der Höhe nach konkret beziffert wird. Eine ausdrückliche (gesonderte) Zahlungsaufforderung oder Zahlungsfrist ist rechtlich nicht erforderlich.

1.3 VA zur Durchsetzung des Anspruchs

VA zur Durchsetzung des Anspruchs sind Leistungsgebote von INKASSO (KEBest), Aufrechnungsbescheide nach [§ 51 SGB I](#) / [§ 333 SGB III](#) sowie Verrechnungsbescheide, die ein anderer Leistungsträger aufgrund der Ermächtigung der BA erlässt ([§ 52 SGB I](#)). Ferner sind VA der Hauptzollämter, die im Vollstreckungsverfahren ergehen ([§ 66 SGB X](#)), wie z. B. Pfändungen oder fruchtlose Pfändungsversuche, VA zur Durchsetzung des Anspruchs.

Keine Bescheide in diesem Sinne sind z.B. Stundungsbescheide oder Bescheide über den Erlass der Forderung. Auch Mahnungen, die den Betroffenen an seine Zahlungspflicht erinnern, hemmen nicht die Verjährungsfrist.

1.4 Hemmung

Die während der Hemmung verstrichene Zeit wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet ([§ 209 BGB](#)).

1.5 Beginn der Hemmung

Die Hemmung beginnt ([§ 204 Abs. 1 BGB](#)) mit der Bekanntgabe des VA ([§ 37 SGB X](#)). Auch ein rechtswidriger VA hemmt die Verjährung.

Wird der VA, der die Verjährung hemmt, aufgehoben, entfällt die (rückwirkende) Hemmung der Verjährung.

1.6 Ende der Hemmung (Abs. 1 S. 2)

mit Eintritt der Unanfechtbarkeit

Der VA ist unanfechtbar, wenn die Widerspruchs- oder Klagefrist abgelaufen ist, ohne dass Widerspruch oder Klage erhoben worden ist oder wenn der Betroffene auf die Einlegung von Rechtsbehelfen schriftlich verzichtet hat oder wenn eine Klage durch rechtskräftiges Urteil abgewiesen worden ist.

sechs Monate nach anderweitiger Erledigung

Der VA hat sich anderweitig erledigt, wenn sich die AA und der Verpflichtete nach Erlass des VA in einer von dieser abweichenden Regelung geeinigt haben. Die Hemmung läuft in diesem Fall sechs Monate über den Tag der anderweitigen Erledigung hinaus.

1.7 Rechtsfolge: Beginn der 30-jährigen Verjährungsfrist

Mit dem Ende der Hemmung läuft die ursprüngliche Verjährungsfrist von 4 Jahren (50 Abs. 4 S. 1) nicht weiter, sondern es setzt die 30-jährige Verjährungsfrist ([§ 197 BGB](#)) nach [§ 52 Abs. 2 SGB X](#) ein.

[§ 52 Abs. 2 SGB X](#) setzt [§ 50 Abs. 4 SGB X](#) außer Kraft, d.h. bei den unter 1.2 genannten **Erstattungsbescheiden** beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre, gerechnet ab dem Ablauf des Kalenderjahres der Bestandskraft.

Beispiel:

Am 13.07.18 (Zugang am 16.07.18) wird ein Rückforderungsbescheid wegen überzahltem Alg I in Höhe von 300,- Euro zur Post gegeben. Der Rückforderungsbescheid ist am 17.08.18 unanfechtbar. Die 4-jährige Verjährungsfrist läuft vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2022, d. h. der Erstattungsanspruch ist am 01.01.2023 verjährt.

Ab der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes am 18.08.2018 wird die 4-jährige durch eine 30-jährige Verjährungsfrist verdrängt. Davon unberührt bleibt jedoch der Beginn der Verjährungsfrist. Der Erstattungsanspruch verjährt somit am 01.01.2050 (Lauf der Frist: 01.01.2019 bis 31.12.2049).

Bei anderen **Durchsetzungsbescheiden**, z.B. Aufrechnungsbescheiden, beginnt die 30-jährige Verjährungsfrist mit dem Eintritt der Bestandskraft (z. B. Eintritt der Bestandskraft am 15.06. des Jahres; Beginn der neuen Verjährungsfrist am 16.06. des Jahres).

2. Verfahren

nicht belegt

3. Besonderheiten

keine

4. IT-Verfahren

keine Unterstützung

5. Arbeitsmittel

nicht belegt

6. Erkenntnisse aus Prüfungen

Aktuell liegen keine Erkenntnisse aus Prüfungen vor.

7. Schulungsunterlagen

Bislang stehen keine Schulungsunterlagen zur Verfügung.